

Nichtamtliche Lesefassung

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der zur Vereinfachung der Lesbarkeit die Änderungsverwaltungsvorschriften eingearbeitet sind. Sie ist aber kein amtliches Dokument und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nur die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums Mecklenburg-Vorpommern sind rechtlich verbindlich.

Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen

Vom 7. Juni 2016, zuletzt geändert am 24. Juli 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 206)

Zur Durchführung von § 3 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, welche nach § 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt, wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

Vorbemerkung

Gemäß der Arbeitszeitverordnung kann aus dienstlichen Gründen die Arbeitszeit einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten abweichend von der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden mit der Folge, dass persönliche Arbeitszeitkonten für einen Zeitraum gemäß

- § 3 Absatz 3 von bis zu einem Jahr (für alle Beamtinnen und Beamten; höchstzulässiges Zeitguthaben von 120 Stunden),
- § 3 Absatz 4 über mehrere Jahre (für Lehrkräfte; Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit um höchstens drei beziehungsweise sechs Lehrerwochenstunden) beziehungsweise
- § 4 Absatz 2 über mehrere Jahre (für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte; Sabbatmodell)

eingerrichtet werden müssen.

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (AZ IV-H 1014-00000-2013/005-001) ist die „Neufassung der haushaltstechnischen Regelungen für die Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Dieser Erlass gilt uneingeschränkt auch für den Lehrkräftebereich.

Allgemeiner Hinweis

Nach § 3 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung kann aus dienstlichen Gründen auf Antrag einer Lehrkraft deren persönliche Arbeitszeit um bis zu drei Wochenstunden für jeweils ein ganzes Schuljahr erhöht werden, wobei die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit durch Freistellung vom Dienst im entsprechenden Umfang in einem anderen Schuljahr ausgeglichen wird. Im Bereich der beruflichen Schulen darf die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit bei Vorliegen dringender dienstlicher Bedürfnisse bis zu sechs Wochenstunden betragen.

Von dieser Gestaltungsmöglichkeit wird insoweit wie im Folgenden beschrieben Gebrauch gemacht:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für unbefristet vollzeit- sowie teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Tarifbeschäftigte) an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Mit dieser Verwaltungsvorschrift soll für Lehrkräfte gemäß Nummer 1.5 zur Bewältigung eines vorübergehenden Personalbedarfes die Möglichkeit einer anteiligen vorzeitigen Erfüllung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung eröffnet werden. Über die Verteilung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung und deren Ausgleich ist ein Nachweis in Form eines Arbeitszeitkontos (hier Unterrichtsstundenkonto) zu führen.
- 1.3 Die im Rahmen dieses Modells in der Ansparphase von den Lehrkräften zusätzlich zu erteilenden Unterrichtsstunden stellen weder eine Erhöhung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl noch Mehrarbeit im Sinne des Beamtenrechts dar. Es handelt sich vielmehr um eine über den Zeitraum der Anspar- und Ausgleichsphase ungleichmäßig verteilte persönliche tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkraft.
- 1.4 Die in der Ansparphase (maximal zwei Schulhalbjahre) voraus geleisteten Lehrerwochenstunden werden einem persönlichen Unterrichtsstundenkonto gutgeschrieben und in den auf die Ansparphase folgenden zwei Schulhalbjahren (Ausgleichsphase) im Wege der bezahlten Freistellung vollständig ausgeglichen.
- 1.5 Ein kurzfristiges Unterrichtsstundenkonto kann nur vereinbart werden mit Lehrkräften, die Anrechnungsstunden:
 - a) für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und/oder
 - b) für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung erhalten. Nur im Umfang dieser Anrechnungsstunden kann die persönliche wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkraft bis maximal zu den in § 3 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung genannten Höchstgrenzen erhöht werden. Andere Anrechnungsstunden, wie

zum Beispiel Altersanrechnungsstunden oder Anrechnungsstunden wegen einer Schwerbehinderung, sind ausdrücklich ausgenommen.

2 Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten

- 2.1 Die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos ist aus schulorganisatorischen Gründen rechtzeitig vor Beginn eines Schulhalbjahres durch die Lehrkraft bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen. Nur bei einem verspäteten Beginn eines Referendariates kann hiervon abgewichen werden.
- 2.2 Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß der Anlage zu verwenden. Die verbindliche Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos. Der Antrag ist mit einem Votum der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters zu versehen und an die zuständige Schulbehörde zur Genehmigung weiterzuleiten. Die zuständige Schulbehörde darf dem Antrag nur bei Vorliegen dienstlicher Gründe stattgeben. Die Prüfung des dienstlichen Interesses bezieht sich dabei insbesondere auf die allgemeine und fächerspezifische Unterrichtsversorgung für den Zeitraum der Vereinbarung. Die Interessen der Lehrkraft sind dabei unter Berücksichtigung der bestehenden dienstlichen Belange angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Der Zeitraum, für den die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos genehmigt werden kann, darf maximal vier unmittelbar aufeinander folgende Schulhalbjahre betragen, wobei die Ansparphase und die Ausgleichsphase jeweils maximal zwei Schulhalbjahre umfassen. Der Eintritt in die Ansparphase ist der Lehrkraft nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres, bei verspätetem Beginn eines Referendariates nach Nummer 2.1 ausnahmsweise auch später, möglich.
- 2.4 Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto wird in Form eines Arbeitszeitkontos auf Guthabenbasis geführt. Zeitrückstände können auf dem kurzfristigen Unterrichtsstundenkonto daher nicht aufgebaut werden. Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto wird Bestandteil der Personalakte.
- 2.5 Bei Vereinbarung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos muss die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit während der Ansparphase mindestens eine und darf höchstens drei (im Bereich der allgemein bildenden Schulen) beziehungsweise sechs (im Bereich der beruflichen Schulen) Lehrerwochenstunden betragen. Die Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft darf einschließlich der Inanspruchnahme des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos und der Mehrarbeit 30 Lehrerwochenstunden (im Bereich der allgemein bildenden Schulen) beziehungsweise 33 Lehrerwochenstunden (im Bereich der beruflichen Schulen) nicht überschreiten. Dabei soll die tägliche Arbeitszeit einschließlich der auf die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes entfallenden Zeit zehn Stunden und darf einschließlich der Pausen dreizehn Stunden nicht überschreiten.

- 2.6 Unabhängig von dem vereinbarten kurzfristigen Unterrichtsstundenkonto sind Lehrkräfte verpflichtet, etwaige anfallende Mehrarbeit gemäß Mehrarbeitsvergütungserlass in der jeweils geltenden Fassung zu leisten.
- 2.7 Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto ist in den auf die Ansparphase unmittelbar folgenden zwei Schulhalbjahren (Ausgleichsphase) im Wege der bezahlten Freistellung vollständig auszugleichen (vergleiche Nummer 1.4). Der Ausgleichsanspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen einschließlich Teilabordnungen erhalten. Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet, diese sind nur in zwingenden Ausnahmefällen nach näherer Maßgabe von Nummer 3.3 zulässig.
- 2.8 Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter ist verpflichtet, spätestens zur Hälfte der Ausgleichsphase den Verlauf des Abbaus des Zeitguthabens auf dem kurzfristigen Unterrichtsstundenkonto im Hinblick auf die Kongruenz zu der verbindlichen Zeitplanung gemäß Antrag zu kontrollieren. Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einschätzt, dass die Zeitguthaben nicht bis zum planmäßigen Ende der Ausgleichsphase abgebaut werden können, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter dies unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitteilen. Diese ist dann verpflichtet, für den Ausgleich der Zeitguthaben zu sorgen.
- 2.9 Wurde nach dieser Verwaltungsvorschrift ein kurzfristiges Unterrichtsstundenkonto eingerichtet, ist die erneute Vereinbarung eines solchen Kontos erst nach Ausgleich des bisherigen Unterrichtsstundenkontos zulässig.

3 Leistungsstörungen in der Anspar- und Ausgleichsphase; Finanzielle Abgeltung

- 3.1 Leistungsstörungen werden gemäß Nummer 3.2 abgewickelt (Regelfall). Eine finanzielle Abgeltung (Ausnahmefall) ist nur nach näherer Maßgabe von Nummer 3.3 zulässig.
- 3.2 Das Modell des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos ruht in folgenden Fällen:
- a) Elternzeit,
 - b) Beurlaubung ohne Bezüge,
 - c) Herabsetzung der Arbeitszeit von Beamtinnen oder Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit oder wegen Dienstunfähigkeit,
 - d) Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruches bei Tarifbeschäftigten,
 - e) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
 - f) vorläufige Dienstenthebung.

Tritt ein solcher Fall in der Ansparphase ein, verringert sich das anzusparende Volumen an Lehrerwochenstunden entsprechend. Die Ansparphase wird nicht verlängert. Die verbindliche Zeitplanung hinsichtlich der Ausgleichsphase ist entsprechend neu zu vereinbaren, nur im Ausnahmefall auch unter Verlängerung der Ausgleichsphase. Tritt ein solcher Fall in der Ausgleichsphase ein, kann diese verlängert werden, sofern ein Ausgleich in der vorgesehenen

Zeitplanung nicht möglich ist. Auch hierfür ist die verbindliche Zeitplanung entsprechend neu zu vereinbaren.

- 3.3 Kann das Zeitguthaben aus zwingendem Grund bis zum Ende der Ausgleichsphase nicht oder nicht in dem vollen Umfang abgebaut werden, sind die nicht ausgeglichenen Unterrichtswochenstunden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den tarifvertraglichen und für die Beamtinnen und Beamten nach den besoldungsrechtlichen Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Als zwingender Grund werden in der Regel nur zugelassen die Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses, ein Dienstherrenwechsel oder der Tod des Beschäftigten. Die Anerkennung anderer gleichwertiger Sachverhalte als zwingender Grund für eine Ausgleichszahlung bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
- 3.4 Für den Fall, dass Ausgleichszahlungen nach Nummer 3.3 vorgenommen werden müssen, findet dieses Berücksichtigung bei der auf die Ausgleichszahlung folgenden Mittelzuweisung an die Schule, bei der die Freistellung in der Ausgleichsphase eigentlich hätte erfolgen sollen.
- 3.5 Endet das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Beschäftigten, sind im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandene Ausgleichsansprüche auf Antrag der Erben abzugelten.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2029 außer Kraft.

Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers
Adresse

--	--	--	--	--	--	--

Personal-Nr.

Auf dem Dienstweg an das

- Staatliche Schulamt Greifswald Staatliche Schulamt Neubrandenburg
- Staatliche Schulamt Rostock Staatliche Schulamt Schwerin
- Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

A. Antrag auf Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen

Hiermit beantrage ich gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos zur Deckung vorübergehender Personalbedarfe im Schulbereich.

Ich erhalte _____ Anrechnungstunden für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und/oder für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben (Zutreffendes bitte markieren) gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung.

Zu diesem Zweck beantrage ich, meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung in der Zeit vom¹ _____ bis zum _____ um _____ Stunden zu erhöhen.

Das Ansparen und der Ausgleich des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos erfolgen gemäß der nachfolgenden verbindlichen Zeitplanung²:

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

² Die verbindliche Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos.

Verbindliche Zeitplanung³ über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich:

1	2	3	4	5	6
	Beschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag bei Angestellten bzw. gemäß Bescheid bei Beamten	Unterrichtsstunden aufgrund abweichender Verteilung je Woche	Plus-/Minusstunden je Woche	Unterrichtswochen	Summe der Plus-/Minusstunden im Halbjahr
Ansparphase:					
Schulhalbjahr					
Schulhalbjahr					
Gesamtbilanz Plusstunden in Ansparphase laut Planung:					
Ausgleichsphase:					
Schulhalbjahr					
Schulhalbjahr					
Gesamtbilanz Minusstunden in Ausgleichsphase laut Planung:					

Erläuterung zu den Spalten:

- Schulhalbjahr/ Schulhalbjahre, in dem/denen das Ansparen beziehungsweise der Ausgleich stattfindet.
- (reduzierter) Beschäftigungsumfang, der arbeitsvertraglich beziehungsweise bei Beamten durch Einweisungsschreiben oder entsprechenden Bescheid festgelegt ist.
- Für das Halbjahr verbindliche Unterrichtsverpflichtung, die abweichend von der durchschnittlichen regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß Spalte 2 als abweichende persönliche Arbeitszeit festgelegt wird.
- Differenz aus Spalte 3 und Spalte 2. In der Ansparphase ist die Differenz positiv, in der Ausgleichsphase negativ (Eintragung mit negativem Vorzeichen).
- Die Anzahl der Unterrichtswochen kann je nach Schuljahr sowie im Falle des verspäteten Beginns eines Referendariates (Nummern 2.1 und 2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen) variieren.
- Das Produkt aus der Zahl der Unterrichtswochen und der Plus- beziehungsweise Minusstunden ergibt in dieser Spalte die jeweilige Summe an Plus- und Minusstunden in einem Halbjahr mit dem jeweiligen Vorzeichen eingetragen. Die Summe der Halbjahre ergibt dann die Gesamtbilanz in der Ansparphase (positives Vorzeichen) und der Ausgleichsphase (negatives Vorzeichen). Beide Summen müssen sich im Ergebnis der Planung ausgleichen.

³ Das Ansparen und der Ausgleich von vorausgeleiteter Arbeit werden mit dieser Zeitplanung verbindlich festgelegt. Der Zeitraum, für den die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos genehmigt werden kann, darf maximal vier unmittelbar aufeinander folgende Schulhalbjahre betragen, wobei die Ansparphase und die Ausgleichsphase jeweils maximal zwei Schulhalbjahre umfassen. Der Eintritt in die Ansparphase ist der Lehrkraft nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto ist in den auf die Ansparphase unmittelbar folgenden zwei Schulhalbjahren vollständig auszugleichen. Die Zeitplanung bedarf der Zustimmung durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter (B.) und der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde (C.)

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

B. Votum der Schulleiterin/ des Schulleiters:

Der vorstehende Antrag wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange⁴

<input type="checkbox"/>	befürwortet wie beantragt.
<input type="checkbox"/>	nicht befürwortet, weil:

Ort, Datum

Name und Anschrift der Dienststelle,
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

C. Genehmigungsvermerk durch die zuständige Schulbehörde

Der vorstehende Antrag wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange⁵

<input type="checkbox"/>	genehmigt wie beantragt.
<input type="checkbox"/>	nicht genehmigt, weil:

Ort, Datum

Name und Anschrift der Schulbehörde,
Unterschrift der zuständigen Schulrätin/
des zuständigen Schulrates

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen.